

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**der Universität Passau**  
**für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert<sup>®</sup> I – IV**

**Vom 21. Mai 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert<sup>®</sup> I – IV vom 21. Februar 2005 (vABIUP S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Passus „I - IV“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Anlage“ durch den Passus „Anlage I“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und der Klammerzusatz „(s. Anlage)“ durch den Klammerzusatz „(s. Anlage II)“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Basis Stufe ist der Nachweis fremdsprachlicher Grundlagen und Basisfertigkeiten, die sich an der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. <sup>2</sup>Die Lerner verstehen beim Hören bzw. Lesen Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu allgemeinen oder studienbezogenen Themen. <sup>3</sup>Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu einigen ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B: Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie,

näheres Umfeld) erteilen. <sup>4</sup>Sie haben innerhalb dieses Spektrums erstes soziokulturelles Wissen und grundlegende interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben.

(4) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Stufe I ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. <sup>2</sup>Die Lerner verstehen beim Hören bzw. Lesen die wesentlichen Informationen zu allgemeinen, landeskundlichen und studienrelevanten Alltagsthemen. <sup>3</sup>Sie können sich zu Themen von allgemeinem Interesse bzw. des eigenen Lebens- und Studienumfeldes durch die Verwendung der grundlegenden Ausdrucksmittel sowie grammatischen Strukturen und eines soliden Grundwortschatzes schriftlich und mündlich äußern bzw. austauschen. <sup>4</sup>Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben.“

d) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Stufe II ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. <sup>2</sup>Die Lerner verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. <sup>3</sup>Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen. <sup>4</sup>Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Fertigkeiten erworben. <sup>5</sup>Die erste Mobilitätsstufe ist erreicht.

(6) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Stufe III ist der Nachweis fremdsprachlicher Kompetenzen sowie handlungsorientierter Sicherheit, die sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren, sowie der Nachweis, dass der Kandidat die allgemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen erfolgreichen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. <sup>2</sup>Der Kandidat kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und studienbezogene

Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene berufsbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen.<sup>3</sup> Er kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung ausdifferenzierter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen seines Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen.<sup>4</sup> Er hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben.<sup>5</sup> Der Erwerb der UNlcert® Stufe III bescheinigt darüber hinaus Kenntnisse der Fachterminologie in Rechts- beziehungsweise Kulturwissenschaft beziehungsweise in Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse des Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystems beziehungsweise der kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Landes.

(7) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNlcert® Stufe IV ist der Nachweis von fremdsprachlichen Kompetenzen, die sich an der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren.<sup>2</sup> Der Kandidat hat bereits Auslandserfahrung gesammelt.<sup>3</sup> Er kann längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere gesprochene allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen und ist auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut.<sup>4</sup> Er kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen.<sup>5</sup> Er kann u.a. zu einer großen Breite von Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten sowie seine persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen.<sup>6</sup> Er hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben.<sup>7</sup> Insbesondere werden die Vertrautheit mit dem Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystem beziehungsweise mit den kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Landes, die Beherrschung der Terminologie des Fachgebiets und die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.“

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Wörter „den beteiligten Fakultäten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Wörter „beteiligten Fakultäten“ ersetzt.
- c) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).“

## 4. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Sprachenzentrum vorgesehenen“ durch die Wörter „in Anlage II festgelegten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Stufen“ der Passus „Basis,“ und nach dem Wort „Stufe“ der Passus „im Umfang von vier SWS“ eingefügt.

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt schriftlich im Sekretariat für Prüfungsangelegenheiten des Sprachenzentrums innerhalb der auf der Webseite des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Aushang“ durch den Passus „Veröffentlichung über das Online-Portal des Prüfungsverwaltungssystems der Universität (HISQIS)“ ersetzt.

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfungen zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Basis Stufe, der UNlcert<sup>®</sup> Stufe I sowie der UNlcert<sup>®</sup> Stufe II bestehen aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Gegenstand der Prüfungen sind Grammatik, Wortschatz und landeskundlich-interkulturelle Sachverhalte im Kontext von Standardsituationen des Alltags.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird nach dem Wort „Minuten“ der Passus „(UNlcert<sup>®</sup> Basis, UNlcert<sup>®</sup> I) bzw. ca. 30 Minuten (UNlcert<sup>®</sup> II)“ eingefügt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung zum Erwerb der UNlcert<sup>®</sup> Stufe III enthält die folgenden Teile:

1. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung aus der Fremdsprache ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der neunzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. <sup>3</sup>In der zweiten Klausur sind Fragen aus dem gewählten Fachgebiet, gegebenenfalls an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.

<sup>4</sup>Gegebenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten.

2. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. <sup>3</sup>Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Erwerb der UNIcert® Stufe IV enthält die folgenden Teile:

1. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Kulturwissenschaft beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zur kulturwissenschaftlichen Fachterminologie beziehungsweise zur Fachterminologie des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. <sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums. <sup>4</sup>Gegebenenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 240 Minuten.

2. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Rechtswissenschaft aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten. <sup>2</sup>Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Begriffen des entsprechenden Rechtssystems, wobei die Fragen in der Fremdspra-

che zu beantworten sind; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst.<sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem längeren Fachtext oder zwei bis vier kürzeren Fachtexten zu juristischen Themen des entsprechenden Sprachraums.

3. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, Kenntnisse des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft werden. <sup>3</sup>Die Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 45 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses.

4. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei der Wahl von Deutsch als Fremdsprache aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Text oder mehrere kürzere Texte zu einem anspruchsvollen Thema zu erfassen und zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten. <sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen.

5. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten, in dem die themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft wird. <sup>3</sup>Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung dauert etwa 45 Minuten und dient der Überprüfung des Hörverständnisses.“

8. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter“ das gilt nicht für Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen“ eingefügt.

9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Fremdsprachenprüfung“ durch das Wort „Fremdsprachenteilprüfung“ ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt.“

10. Anlage I erhält folgende Fassung:

**„Anlage I zur Prüfungsordnung für UNICert®**

Die Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

	allgemeinsprachlich-interkulturell	Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt	Kulturwissenschaftlicher beziehungsweise Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Chinesisch	UNICert® Basis UNICert® I	UNICert® II, III *	UNICert® II, III *
Französisch		UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Englisch		UNICert® III, IV	UNICert® III, IV
Indonesisch	UNICert® Basis UNICert® I, II		
Italienisch	UNICert® I	UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Polnisch	UNICert® I	UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Portugiesisch	UNICert® I	UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Russisch	UNICert® I	UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Spanisch		UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Thai	UNICert® Basis UNICert® I		
Tschechisch	UNICert® I	UNICert® II, III, IV	UNICert® II, III, IV
Vietnamesisch	UNICert® Basis UNICert® I		
Deutsch als Fremdsprache	UNICert® IV		

\* UNIcert<sup>®</sup>-Stufe III in Chinesisch kann nur nach einem mindestens einjährigen (entsprechend zwei Semestern) Studium an einer chinesischen Universität erworben werden. Dabei muss der Student an den Lehrveranstaltungen, die dem Niveau der Stufe III entsprechen, im Umfang von mindestens 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 obliegt dem Prüfungsausschuss. Die an der Universität Passau zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 6 Abs. 2.“

11. Nach Anlage I wird folgende Anlage II angefügt:

**„Anlage II**

**Studienplan**

(FFA = Fachspezifische Fremdsprachenausbildung)

<b>UNIcert<sup>®</sup> Basis</b>	
<b>Chinesisch, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch (12 SWS)</b>	
Grundstufe 1.1	4 SWS
Grundstufe 1.2	4 SWS
Grundstufe 2.1	4 SWS
<b>UNIcert<sup>®</sup> I</b>	
<b>Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Tschechisch (12 SWS)</b>	
Grundstufe 1.1	4 SWS
Grundstufe 1.2	4 SWS
Grundstufe 2.1	4 SWS
<b>Chinesisch, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch (12 SWS)</b>	
Grundstufe 2.2	4 SWS
FFA Aufbaustufe 1	4 SWS
FFA Aufbaustufe 2	4 SWS
<b>UNIcert<sup>®</sup> II</b>	
<b>Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch (12 SWS)</b>	
Grundstufe 2.2	4 SWS
FFA Aufbaustufe 1	4 SWS
FFA Aufbaustufe 2	4 SWS
<b>Chinesisch (8 SWS)</b>	

	FFA Hauptstufe 1.1	2 SWS		
	FFA Hauptstufe 1.2	2 SWS		
	FFA Hauptstufe 2.1	2 SWS		
	FFA Hauptstufe 2.2	2 SWS		
<b>UNICert® III / IV</b> (alle Sprachen außer Chinesisch*, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch)				
	<b>UNICert® III (8 SWS)</b>		<b>UNICert® IV (8 SWS)</b>	
	FFA Hauptstufe 1.1	2 SWS	FFA Hauptstufe 2.1	2 SWS
	Sprachübung UNICert® III (WS)	2 SWS	Sprachübung UNICert® IV (WS)	2 SWS
	FFA Hauptstufe 1.2	2 SWS	FFA Hauptstufe 2.2	2 SWS
	Sprachübung UNICert® III (SS)	2 SWS	Sprachübung UNICert® IV (SS)	2 SWS

\* siehe Anlage I“.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 finden auf Studierende, die eine Stufe der Fremdsprachenausbildung UNICert® bereits vor in Krafttreten dieser Satzung begonnen haben, bis zum Abschluss dieser Stufe § 1 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2, § 6 und § 10 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV vom 21. Februar 2005 (vABIUP S. 78) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 115) weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 genannten Studierenden finden § 1 Abs. 5 bis 7 und Anlage II der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV vom 21. Februar 2005 (vABIUP S. 78) in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erfährt, keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 16. Mai 2013, Az.: VII/2.I-10.3802/2013.

Passau, den 21. Mai 2013

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2013.